

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-4/1233 U
vom 10.03.2017

Unser Zeichen
64e-U8630-2014/16-19

Telefon +49 89 9214-00

München
30.03.2017

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER)
Verkehrskonzept Naturpark Ammergauer Alpen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt:

1. Bis wann ist die Anerkennung der Ammergauer Alpen als Naturpark vollzogen?

Die Prüfung auf Ebene des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist in einem fortgeschrittenen Stadium. Derzeit wird der Entwurf einer „Erklärung zum Naturpark Ammergauer Alpen“ erarbeitet. Hierzu erhalten im Anschluss die betroffenen Gemeinden, der Naturpark Ammergauer Alpen e.V., die Regierung von Oberbayern, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie die Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach soll der oberste Naturschutzbeirat mit der

Standort
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Angelegenheit befasst werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens kann die Erklärung finalisiert und veröffentlicht werden.

2.1 Vor dem Hintergrund, dass nach § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturparke Gebiete sind, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind und in Naturparks in besonderem Maße auf den Schutz vor Lärmeinwirkungen und auf die Verminderung bestehender Lärmbelastungen hingewirkt werden soll, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die Anerkennung als Naturpark mit den durch die Motorräder verursachten Lärmemissionen vereinbar ist,

Bayern ist mit Art. 15 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) von der bundesgesetzlichen Vorschrift über Naturparke (§ 27 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) abgewichen. Rechtsgrundlage für die Erklärung von Naturparks ist in Bayern daher nicht § 27 BNatSchG, sondern Art. 15 BayNatSchG.

Motorradlärm ist in den Alpentälern u. a. aufgrund der Schallreflektionen eine Störquelle, die Erholungssuchende beeinträchtigen kann. Aus Sicht der Erholungs- und Ruhesuchenden ist eine Begrenzung des Lärms durch Motorradfahrer daher durchaus wünschenswert. Das derzeitige Ausmaß der dadurch ausgelösten Störungen steht der Erklärung zum Naturpark jedoch nicht entgegen.

Naturparke müssen u. a. überwiegend als Landschafts- oder Naturschutzgebiete festgesetzt sein. Dies ist beim geplanten Naturpark „Ammergauer Alpen“ der Fall. Es bestehen derzeit auch keine Anhaltspunkte, dass die aktuellen Störungen durch Motorradlärm die Erreichung des Schutzzwecks dieser Schutzgebiete gefährden würden. Auch bestehen keine Bedenken, dass der Motorradlärm die Verwirklichung umweltverträglicher Erholungsnutzungen erheblich behindern oder ausschließen könnte. Außerdem greift der vorliegende Entwurf eines Pflege- und Entwicklungsplans die Thematik der Ausübung motorisierter Sportarten auf. Unter Punkt 2.2 in Verbindung mit Punkt 2.2.4 wird auf die Bedeutung der Alpenkonvention, u. a. auf Art. 15 des Tourismusprotokolls, hingewiesen und Folgendes ausgeführt: „Die Sportausübung in Schutzgebieten wird gelenkt. Motorisierte Sportarten sind weitgehend zu begrenzen und sollen bestimmten Zonen vorbehalten sein.“

2.2 inwiefern für den Naturpark Ammergauer Alpen die Entwicklung eines umweltverträglichen Verkehrskonzeptes vorgesehen ist und

Laut Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist seitens der Bayerischen Straßenbauverwaltung derzeit keine Entwicklung eines Verkehrskonzeptes für den Naturpark Ammergauer Alpen vorgesehen.

2.3 inwiefern aus Sicht der Staatsregierung die Möglichkeit einer Verkehrsberuhigung auf der Staatsstraße 2060 z.B. die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Streckenabschnitten umsetzbar ist?

Laut Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr dürfen Verbote des fließenden Verkehrs von der Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung beispielhaft der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder in Landschaftsgebieten, die überwiegend der Erholung dienen, erheblich übersteigt.

Die Staatsstraße St 2060 führt ganz überwiegend durch freie Natur. Mit Ausnahme der Ortschaft Graswang und dem Weiler Linderhof ist keine Wohnbebauung vorhanden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h besteht im Bereich der Zufahrt zum Schloss Linderhof. Zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden aufgrund der vielfach sehr schmalen, kurvigen und unübersichtlichen Straße bislang nicht in Betracht gezogen, da ein schnelles Fahren in diesen Bereichen aufgrund der örtlichen und baulichen Verhältnisse nicht möglich ist. Nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf ein Fahrzeugführer nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht.

Ob sich durch die künftige Festsetzung als Naturpark und das Verhalten der Erholungssuchenden Änderungen ergeben werden, welche eine Neubewertung erfordern, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin